

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen

IVW2-WA-201/003-2017

Bearbeiter

02742/9005

Mag. Peter Anerinhof

DW 12608

Betrifft:

Änderung der NÖ Landesverfassung 1979, der Geschäftsordnung LGO 2001, des NÖ Verlautbarungsgesetz und Erlassung des NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVVG)

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Bisher werden die Initiativ-, Einspruchs und Volksbefragungsrechte der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden im NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz geregelt. Dabei wird einerseits zwischen Initiativverfahren, die zu zwingenden Beratungen und Entscheidungen der zuständigen Organe führen sollen und andererseits Abstimmungsverfahren der wahlberechtigten Bürger über die Annahme oder Ablehnung eines Gesetzesbeschlusses unterschieden. Durch das neue NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVVG) sollen diese direktdemokratischen Elemente in ihren bisherigen Ausprägungen zwar grundsätzlich aufrechterhalten, darüber hinaus aber dem Wandel der Zeit angepasst und insbesondere inhaltlich verbessert sowie wesentlich ausgebaut werden.
2. Der Gesetzesentwurf regelt vier in der NÖ Landesverfassung 1979 verankerte Rechtsinstitute, die der direkten Demokratie dienen:
 - Volksbegehren in der Landesgesetzgebung

- Volksbegehren in der Landesvollziehung
 - Volksabstimmungen
 - Volksbefragungen
3. Es sollen für diese Rechtsinstitute nun jene Begriffe verwendet werden, die den Bürgerinnen und Bürgern infolge der jahrelangen Begriffsverwendungen bei Bundesverfahren bekannt sind und von ihnen auch tatsächlich assoziiert werden. Zukünftig soll infolge des Demokratiepaketes somit durchgängig von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen gesprochen werden. Bei Volksbegehren soll entsprechend der Gliederung der Landesverfassung zwischen Volksbegehren in der Landesgesetzgebung (Adressat des Begehrens ist der Landtag) und Volksbegehren in der Landesvollziehung (Adressat des Begehrens ist die Landesregierung) unterschieden werden. Durch diese Angleichung der Sprachregelungen auf Bundes- und Landesebene sollen den Bürgern die verschiedenen Instrumente sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene bewusster und klarer kommuniziert werden.
4. Die bisherigen Schranken zur Durchführung der Verfahren bzw. zur verpflichtenden Behandlung der Ergebnisse durch den Landtag und die Landesregierung sollen wesentlich gesenkt werden. So werden in der NÖ LV 1979 die bisherigen notwendigen Verlangen bzw. Unterstützungen bei sämtlichen Verfahren von 50.000 auf 30.000 zum Landtag wahlberechtigte Personen und von 80 auf 50 antragstellende Gemeinden vermindert. Dadurch soll das Mitwirkungsrecht der wahlberechtigten Landesbürgerinnen und Landesbürger an der politischen Willensbildung durch Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen wesentlich erleichtert werden. Die nunmehrige notwendige Anzahl von 30.000 Stimmberechtigten bzw. 50 antragstellenden Gemeinden erscheint angemessen, einerseits um den Zugang zu den einzelnen Instrumenten wesentlich zu erleichtern, andererseits aber einen Missbrauch durch inflationäre Anträge auf Durchführung zu verhindern.
5. Der verfahrenstechnische Ablauf der Volksbegehren wird unter Nutzung der neuen technischen Möglichkeiten völlig neu geregelt und den Abläufen bei

Bundesvolksbegehren angepasst. Volksbegehren sind zukünftig bei der Landeswahlbehörde über ein eigenes Verfahren anzumelden. Wird die Anmeldung zugelassen, so ist das Volksbegehren im Zentralen Wählerregister (ZeWaeR) zu registrieren. Den Proponenten des Volksbegehrens sind die Registrierungsnummer und insbesondere die Zugangsdaten zur Abfrage der Zahlen der im Rahmen des Einleitungsverfahrens getätigten Unterstützungserklärungen und der im Rahmen der Eintragungsverfahren getätigten Eintragungen, jeweils gegliedert nach Stimmbezirken und Gemeinden, zur Verfügung zu stellen. Erklärungen zur Unterstützung des Einleitungsantrages können von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern unter Nutzung des ZeWaeR erstmals online getätigt werden. Erstmals wird es den Stimmberechtigten neben der bisherigen konventionellen Form der Unterstützung eines Einleitungsantrages und der Eintragung im Eintragungsverfahren direkt auf der Gemeinde nun auch möglich sein, die Unterstützungen und Eintragungen nach einem elektronischen Nachweis der Identität über eine zur Verfügung gestellte Anwendung durch eine elektronische Signatur vorzunehmen. Dadurch sind Stimmkarten nicht mehr notwendig.

6. Ein Volksbegehren (Art. 47a), das von mehr als 10% der stimmberechtigten Landesbürger unterstützt wird, welchem aber in weiterer Folge in seinen wesentlichen Grundzügen nicht innerhalb eines Jahres vom Landtag Rechnung getragen wird, soll – wenn es der Bevollmächtigte binnen 4 Wochen nach Ablauf des Jahres verlangt – verpflichtend zu einer Volksbefragung führen, womit eine neue Form der Einleitung einer Volksbefragung eingeführt wird. Hatte sich bisher der Landtag beim Erreichen der vorgesehenen Anzahl an Eintragungen mit dem Ergebnis lediglich zu befassen bzw. einen Beschluss zu fassen, entsteht nun im Falle einer mehr als zehnpromigen Unterstützung des Volksbegehrens und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Verpflichtung eine Volksbefragung durchzuführen. Ob einem bestimmten Volksbegehren vom Landtag wenigstens den Grundsätzen nach innerhalb eines Jahres Rechnung getragen wurde, ist durch die Landeswahlbehörde festzustellen. Vorab ist eine Stellungnahme des Präsidenten des Landtages einzuholen (§ 68 NÖ VVVG).

7. Soweit möglich wurden die einzelnen Verfahren ablauf- und regelungstechnisch den Bundesverfahren angepasst. Damit ist man nicht nur einer jahrelangen Forderung der vollziehenden Organe nachgekommen, sondern stellt dies auch einen erheblichen Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger dar. Sowohl die vollziehenden Organe als auch die Stimmberechtigten können sich durch ähnlich gelagerte Verfahren auf Bundes- und Landesebene innerhalb der ähnlich gestalteten gesetzlichen Vorgaben zukünftig wesentlich besser orientieren. Unabhängig davon wurden jedoch die bisherigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger und Gemeinden nicht aufgegeben, sondern sogar erheblich erweitert.
8. Da zur Umsetzung der vorgesehenen neuen Verfahren die Verwendung des ZeWaeR und die Implementierung technischer Anwendungen notwendig sind, soll das Gesetz erst mit 1. August 2018 in Kraft treten.

Besonderer Teil

A) Zu Art. 1: Änderung der NÖ LV 1979 (Zu Art. 26, 27, 28, 46 und 47a):

1. Wie auf Bundesebene sollen im Gesetz durchgängig die Begriffe Volksbegehren, Volksabstimmung und Volksbefragung verwendet werden. Dies soll unter anderem auch für das bisherige Initiativrecht an die Landesvollziehung gelten. Bei Volksbegehren wird entsprechend der Gliederung der Landesverfassung zwischen Volksbegehren in der Landesgesetzgebung und Volksbegehren in der Landesvollziehung unterschieden.
2. Die bisherige Anzahl an Verlangen von stimmberechtigten Personen bzw. Gemeinden, die zur geschäftsmäßigen Behandlung eines Volksbegehrens, zur Durchführung einer Volksabstimmung oder Volksbefragung notwendig sind, werden von 50.000 auf 30.000 stimmberechtigte Personen und von 80 auf 50 antragstellende Gemeinden gesenkt. Diese nunmehr erforderliche

Anzahl an Verlangen bzw. Unterstützungen von Stimmberechtigten bzw. antragstellenden Gemeinden werden als angemessen betrachtet. Einerseits soll dadurch den Bürgerinnen und Bürgern und antragstellenden Gemeinden die Teilnahme an der politischen Willensbildung durch die dargestellten Instrumente und Verfahren wesentlich erleichtert, andererseits aber ein Missbrauch durch sachlich ungerechtfertigte Anträge verhindert werden.

3. Volksbegehren in der Landesvollziehung (Art. 46 Abs. 2 NÖ LV) sollen das Verlangen von mindestens 30.000 zum NÖ Landtag stimmberechtigten Landesbürgern bzw. Landesbürgerinnen erfordern. Dies stellt eine erhebliche Senkung der notwendigen Verlangen im Verhältnis zu bisher dar. Ziel der Gesetzesänderung soll in dieser Hinsicht aber auch die Stärkung der Regionen sein. Da dieses Instrument sohin auch Landesbürgerinnen und Landesbürgern bestimmter kleinerer Regionen zugänglich sein soll, wo infolge der Größe der Region 30.000 Verlangen von zum Landtag Wahlberechtigten gar nicht erreicht werden können, soll für diese Fälle bzw. Regionen eine geeignete Eingangshürde festgelegt werden. Bei jenen auf Regionen bezogene Volksbegehren in der Landesvollziehung, bei denen infolge der Größe der Region 30.000 Verlangen von Wahlberechtigten gar nicht erreicht werden können, soll das Verlangen der Mehrheit der Stimmberechtigten der regional betroffenen Gemeinden ausreichen. Bei Begehren von Gemeinden soll nach wie vor die Mehrheit der regional betroffenen Gemeinden notwendig sein.
4. In Art. 26 und Art. 46 Abs. 3 wird klargestellt, dass sowohl Volksbegehren in der Landesgesetzgebung als auch in der Landesvollziehung auch elektronisch unterstützt werden können. Diese Möglichkeit soll sich sowohl auf die Unterstützung der Einleitungsanträge als auch auf die Eintragungsverfahren beziehen. Die elektronische Unterstützung kann über das Zentrale Wählerregister oder sonstige geeignete Anwendungen erfolgen.
5. Ein Volksbegehren gemäß Art. 26. Abs. 2 Z 2 NÖ LV, das von mehr als 10% der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger unterstützt wird, dem aber in weiterer Folge nicht innerhalb eines Jahres vom Landtag wenigstens den

Grundzügen nach Rechnung getragen wird, soll – wenn es der Bevollmächtigte binnen 4 Wochen nach Ablauf des Jahres verlangt – verpflichtend zu einer Volksbefragung führen, womit eine neue Form der Einleitung einer Volksbefragung eingeführt wird. Hatte sich bisher der Landtag beim Erreichen der vorgesehenen Anzahl an Eintragungen mit dem Ergebnis lediglich zu befassen bzw. einen Beschluss zu fassen, entsteht nun im Falle einer mehr als zehnpromzentigen Unterstützung des Volksbegehrens die Verpflichtung eine Volksbefragung durchzuführen. Ob einem bestimmten Volksbegehren vom Landtag wenigstens den Grundsätzen nach innerhalb eines Jahres Rechnung getragen wurde, ist durch die Landeswahlbehörde festzustellen. Vorab ist eine Stellungnahme des Präsidenten des Landtages einzuholen (§ 68 NÖ VVVG).

6. Wie bisher sind die näheren Bestimmungen über das Verfahren von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen in einem einfachen Landesgesetz zu regeln.

B) Zu Art. 2 und 3: Änderung der Geschäftsordnung LGO und des NÖ Verlautbarungsgesetzes

Die Änderungen sind erforderlich, weil sich die Bezeichnung des Gesetzes in der Geschäftsordnung LGO und des NÖ Verlautbarungsgesetzes ändert.

In § 35 wird im Sinne des NÖ VVVG nun auch Volksbefragungen vorrangig behandelt. Dementsprechend waren die Adaptierungen notwendig.

Zur Übergangsbestimmung ist anzumerken, dass mehrere Novellen zur LGO 2001 erst zukünftig in Kraft treten werden und aus zeitlichen und systematischen Gründen ein neuer § 73a LGO 2001 eingeführt werden musste.

C) Zu Art. 4: NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVVG)

Zur besseren Orientierung für die Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden und Vollzugsorgane wird den einzelnen Bestimmungen ein Inhaltsverzeichnis vorgestellt.

I) Zum I. Hauptstück - Allgemeines (§§ 1 bis 4)

1. Die Art. 26, 27 und 46 und 47a sind nicht unmittelbar anwendbar; sie bedürfen einer Ausführung durch den Landesgesetzgeber
2. Im Hinblick darauf, dass die betreffenden Rechtsinstitute als Einrichtung der direkten Demokratie in engem Zusammenhang mit dem Wahlrecht stehen, scheint es wie bisher zweckmäßig, zum Großteil die Wahlbehörden mit der Vollziehung zu betrauen. Beim Vollzug des Gesetzes sollen jene Wahlbehörden zuständig sein, die nach den Bestimmungen der LWO im Amt sind. Sofern notwendig, sollen Ergebnisse auf Ebene der Gemeinden von den Sprengel- und Gemeindewahlbehörden und auf Ebene der Stimmbezirke von den Bezirkswahlbehörden gezählt und in weiter Folge an die Landeswahlbehörde gemeldet werden. Insofern entsteht keine Zuständigkeit für die Kreiswahlbehörden. Speziell im Bereich des Volksbegehrens ist eine Mitwirkung der Sprengel- und Bezirkswahlbehörden nicht mehr notwendig. Bei Volksbegehren fungiert die Gemeinde als Eintragungsbehörde.
3. Gemäß Art. I Abs. 3 Z 4 EGVG finden Verwaltungsverfahrensgesetze – soweit nichts anderes bestimmt ist – keine Anwendung. Es wird somit vorgesehen, dass für das Verfahren subsidiär das AVG anzuwenden ist.
4. Für Beschwerden gegen Bescheide ist das Landesverwaltungsgericht zuständig.

5. Zur Klarstellung wurde in § 3 Abs. 3 festgehalten, dass ein genannter Stellvertreter auch Tätigkeiten des Bevollmächtigten durchführen kann.
6. Die Fristen und die Form der Übermittlungen werden wie bisher geregelt.

II) Zum II. Hauptstück - Volksbegehren in der Landesgesetzgebung (§§ 5 bis 24)

1. Das II. Hauptstück baut mit seinen Regelungen über das Volksbegehren in der Landesgesetzgebung hinsichtlich der Anzahl der Unterstützungen für einen Einleitungsantrag auf den bisherigen Schranken mit 5.000 Unterstützungen auf. Die Ablaufprozesse wurden jedoch im Hinblick darauf, dass Unterstützungen bei Volksbegehren bei jeder Gemeinde mittels Unterschriften und darüber hinaus auch online geleistet werden können, grundlegend reformiert.
2. Es wird für Volksbegehren ein neues Anmelde- und Antragsverfahren eingeführt. Die Anmeldung eines Volksbegehrens als auch die Beantragung der Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren hat bei der Landeshwahlbehörde zu erfolgen. Zentraler Teil der Anmeldung und des Einleitungsantrages ist die Formulierung des Textes des Volksbegehrens.
3. Die Zulässigkeit der Online-Unterstützung macht eine Registrierung des Volksbegehrens notwendig. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll bereits bei der Registrierung der Text des Volksbegehrens feststehen, der nachträglich nicht mehr geändert werden darf. Um das Anliegen jedoch ausführlich dokumentieren zu können, soll es den Antragstellern unbenommen sein, eine mengenmäßig nicht begrenzte Begründung zum Volksbegehren einbringen zu können. Für die Registrierung wird eine Gebühr von € 500,- vorgesehen, die als angemessen betrachtet wird.

4. Nach der Registrierung können Unterstützungserklärungen für ein Volksbegehren entweder online oder vor jeder Gemeinde in Niederösterreich getätigt werden. In beiden Fällen führt die Unterstützungserklärung zu einer Vormerkung, die für ZeWaeR-Benutzungsberechtigte in anderen Gemeinden nicht sichtbar ist. Für eine Online-Unterstützung ist die Abgabe einer digitalen Signatur (mittels Bürgerkarte oder mittels Handy-Signatur) erforderlich. Bei einer Unterstützungserklärung direkt vor einer Gemeinde werden nach Feststellung der Identität der Person und der Anzeige der Applikation, dass nicht schon eine Vormerkung vorliegt, mittels ZeWaeR-Applikation zwei Ausdrücke fertiggestellt (Unterstützungserklärung und Bestätigung darüber). Die unterstützende Person leistet eine Unterschrift. Die Bestätigung dient zu Beweis Zwecken und verbleibt bei der Gemeinde. Die unterstützende Person erhält eine von der Gemeinde (Organwahrter) unterfertigte Bestätigung, ebenfalls zu Beweis Zwecken. Die Proponenten – wie auch die Landesregierung – können sich mit entsprechenden Zugangsbechtigungen jederzeit über die Zahl (aber nicht über die konkreten Unterstützer) der bislang getätigten Unterstützungserklärungen online informieren.
5. Wurde eine ausreichende Zahl an Unterstützungserklärungen getätigt, so können die Proponenten und Proponentinnen jederzeit einen Einleitungsantrag stellen. Danach ist die Möglichkeit weitere Unterstützungserklärungen zu tätigen automatisch gesperrt. Wie bisher ist danach im Falle einer positiven Entscheidung der Landeswahlbehörde über den Einleitungsantrag von der Landesregierung ein Eintragungszeitraum festzulegen. Da für das Volksbegehren im Zuge des Eintragungsverfahrens online Unterschriften geleistet werden können wird auf das Offenhalten der Eintragungslokale am Sonntag verzichtet.
6. Während des Eintragungszeitraumes können Unterschriften in gleicher Weise geleistet werden, wie dies für Unterstützungserklärungen beschrieben ist. Auch das Abfragen der Zahl der geleisteten Unterschriften ist auf gleiche Weise möglich.

7. Unmittelbar nach Ende des Eintragungszeitraumes kann die Landesregierung die vorläufige Zahl der Unterstützungserklärungen auf „Knopfdruck“ ermitteln. Die Einbindung der Bezirkswahlbehörden ist dabei nicht mehr notwendig. Die Feststellung des amtlichen Ergebnisses ist von der Landeswahlbehörde vorzunehmen. Die Proponenten des Volksbegehrens haben in diesen Sitzungen Parteistellung und können Einwände vorbringen. Die Landeswahlbehörde könnte um Vorlage von Bestätigungen und unterschriebenen Formularen ersuchen.
8. Bei dem im Gesetzestext gewählten Begriff „Anwendung“ handelt es sich um einen technologieneutralen Begriff, mit dem die unterschiedlichsten technischen Umsetzungsformen (z.B. Formular, eigene Webseite, sonstige technische Umsetzung) abgedeckt sind. Dass es sich um eine elektronische Form der Unterstützung handeln muss, ergibt sich daraus, dass die im Gesetz normierte Anwendung eine elektronische Signatur verarbeiten können muss. Mit dem Wortlaut der Regelung ist ausgeschlossen, dass ein Volksbegehren via E-Mail oder im Weg einer nicht seitens der Behörde bereitgestellten Applikation unterstützt wird.
9. Volksbegehren können nach wie vor auch von Gemeinden beantragt werden. Das Antragsprocedere orientiert sich an den bisherigen Abläufen.
10. Die erforderliche Anzahl an Unterstützungen für das Vorliegen eines Volksbegehrens wurde wesentlich gesenkt und zwar von 50.000 auf mindestens 30.000 unterstützende Personen und von 80 auf mindestens 50 antragstellende Gemeinden. Dadurch soll die Mitwirkung der NÖ Landesbürgerinnen und Landesbürger an der politischen Willensbildung durch Volksbegehren sowohl für die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger selbst als auch für die antragstellenden Gemeinden massiv erleichtert werden. Das nunmehrige Erfordernis von 30.000 stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern bzw. 50 antragstellenden Gemeinden erscheint angemessen, einerseits um den Zugang zu den einzelnen Instrumenten

wesentlich zu erleichtern, andererseits aber einen Missbrauch durch inflationäre Anträge auf Durchführung zu verhindern.

11. Wurde von der Landeswahlbehörde das Vorliegen eines Volksbegehrens im Sinne des Art. 26 ermittelt und unterliegt das Volksbegehren keiner Anfechtung mehr, dann ist es über die Landesregierung dem Landtag zur geschäftsmäßigen Behandlung vorzulegen. Von der Landeswahlbehörde ist auch festzustellen, ob das Volksbegehren von mehr als 10% der zum NÖ Landtag wahlberechtigten Personen unterstützt wurde.
12. Ein Volksbegehren, welches von mehr als 10% der stimmberechtigten Landesbürger unterstützt wird, dem aber in weiterer Folge in seinen wesentlichen Grundzügen nicht innerhalb eines Jahres vom Landtag Rechnung getragen wird, ist verpflichtend einer Volksbefragung zu unterziehen, wenn dies binnen 4 Wochen nach Ablauf des Jahres vom Bevollmächtigten verlangt wird.
13. Zu den Kosten ist klarzustellen, dass der Kottenbeitrag nach § 14 unabhängig von dem Kostenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 zu bezahlen ist. Somit sind € 500,- für die Anmeldung zu entrichten und € 2.250,- als Kostenbeitrag für die Durchführung des Volksbegehrens. Im § 14 handelt es sich um eine Fallfrist.
14. Über Einsprüche gegen die ziffermäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde entscheidet die Landeswahlbehörde mit Bescheid, sofern dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Für die Beschwerde gegen den Bescheid über die ziffermäßige Ermittlung ist gemäß § 3 Abs. 2 das Landesverwaltungsgericht zuständig. Für alle anderen Rechtswidrigkeiten des Ermittlungsverfahrens ist der Verfassungsgerichtshof zuständig. Abs. 5 ist vom Landesgesetzgeber zu regeln, da die §§ 67 ff VFGG, BGBl. I Nr. 24/2017, keine anfechtungsberechtigte Personen kennen.

III) Zum III. Hauptstück – Volksbegehren in der Landesverwaltung (§§ 25 – 45)

1. Das III. Hauptstück über Volksbegehren in der Landesverwaltung baut in der Grundkonzeption, speziell im Hinblick auf die Normadressaten, an das bisherige Initiativrecht in der Landesvollziehung auf. Insbesondere soll es einerseits weiterhin ein Verfahren für Landesbürger und andererseits ein Verfahren für Gemeinden geben. Hingegen werden wie beim Volksbegehren in der Landesgesetzgebung auch die Ablaufprozesse bei Volksbegehren in der Landesvollziehung völlig neu gestaltet.
2. Es wird auch für Volksbegehren von Landesbürgern in der Landesvollziehung wie bei Volksbegehren in der Landesgesetzgebung ein neues Anmelde- und Antragsverfahren eingeführt. Die Anmeldung des Volksbegehrens in der Landesvollziehung als auch die Beantragung der Einleitung des Verfahrens hat bei der Landeswahlbehörde zu erfolgen. Zentraler Teil der Anmeldung und des Einleitungsantrages ist auch hier die Formulierung des Textes des Volksbegehrens. Insbesondere soll aber wie bei Volksbegehren in der Landesgesetzgebung auch bei Volksbegehren in der Landesverwaltung die Möglichkeit einer Online-Unterstützung sowohl bei der Unterstützung des Einleitungsantrages als auch im Eintragungsverfahren möglich sein.
3. Die Zulässigkeit der Online-Unterstützung macht eine Registrierung des Volksbegehrens notwendig. Es ist angebracht die Schwelle der Registrierung niedriger zu gestalten als für die Einbringung des Einleitungsantrages. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll bereits bei der Registrierung der Text des Volksbegehrens feststehen, der nachträglich nicht mehr geändert werden darf. Um das Anliegen jedoch ausführlich dokumentieren zu können, soll es den Antragstellern unbenommen sein, wie beim Volksbegehren in der Landesgesetzgebung eine textmäßig nicht begrenzte Begründung zum Volksbegehren einbringen zu können. Für die

Registrierung wird eine Gebühr von € 500,- vorgesehen, die als angemessen betrachtet wird.

4. Bezüglich der prozesstechnischen Abläufe des Verfahrens, insbesondere bei der Anmeldung, Registrierung und beim Eintragungsverfahren wird auf die Ausführungen zum Volksbegehren in der Landesgesetzgebung zum (Pkt. C) verwiesen. Die Abläufe sind in diesem Zusammenhang bis auf das Spezifikum der möglichen Regionalität eines Volksbegehrens in der Landesvollziehung im Wesentlichen gleich gestaltet.

5. Die Anmeldung des Volksbegehrens von Landesbürgern in der Landesvollziehung ist bei der Landeswahlbehörde vorzunehmen. Die Landeswahlbehörde entscheidet darüber, ob die Anmeldung zugelassen wird. Zentraler Punkt bei der Anmeldung des Volksbegehrens ist die Formulierung des Textes des Volksbegehrens, der nicht mehr geändert werden kann. Im Falle bloß regionaler Bedeutung ist in der Anmeldung insbesondere anzugeben, welche Gemeinden nach Auffassung des Anmelders vom Volksbegehren regional betroffen sein werden. Die Landeswahlbehörde hat auf Grundlage dieser Angaben bei der Zulassung der Anmeldung neben der Zulässigkeit der Anmeldung insbesondere auch zu entscheiden, welche Gemeinden vom Verlangen betroffen sind und hat das Volksbegehren für diese Gemeinden zuzulassen. Die Festlegung der betroffenen Gemeinden ist wichtig, weil nur in diesen betroffenen Gemeinden ein Eintragungsverfahren durchgeführt wird und unter anderem nur jene Personen stimmberechtigt sind, die in diesen Gemeinden in der Landeswählererevidenz eingetragen sind. Eine nachträgliche Änderung der festgelegten regional betroffenen Gemeinden ist somit nicht möglich. Vor der Zulassungsentscheidung der Landeswahlbehörde ist von der Landesregierung zur Frage der Rechtmäßigkeit der Anmeldung und insbesondere zur Frage der regional betroffenen Gemeinden eine Stellungnahme einzuholen. Liegt das Volksbegehren im Interesse des gesamten Landes, ist das Volksbegehren für alle Gemeinden zuzulassen. Nach der Zulassungsent-

scheidung der Landeswahlbehörde, können die als betroffen festgelegten Gemeinden nicht mehr geändert werden.

6. Der Einleitungsantrag muss bei Volksbegehren von Landesbürgern in der Landesvollziehung nach wie vor von 10% der Personen unterstützt sein, die zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei der Landeswahlbehörde in der Landes-Wählerevidenz der von dem Verlangen örtlich und sachlich betroffenen Gemeinden eingetragen sind. Neu ist, dass hiervon eine Grenze von 5.000 Personen eingezogen wurde, um eine Ungleichstellung gegenüber von Volksbegehren in der Landesgesetzgebung zu vermeiden. Dies bedeutet, dass bei drei Gemeinden mit 1.000 Einwohnern (welche regional betroffen sind) 300 Unterstützungserklärungen ausreichen. Die Gemeinden, welche regional betroffen sind, werden von der Landeswahlbehörde festgelegt (§ 27 Abs.1). Sollten jedoch größere Regionen oder das gesamte Landesgebiet mit allen Gemeinden betroffen sein, reichen aufgrund der eingezogenen Grenze 5.000 Unterstützungserklärungen, um die angesprochene Ungleichbehandlung zu vermeiden. Wird diese Anzahl an Unterstützungen erreicht und liegen die anderen Voraussetzungen vor, dann kann der Einleitungsantrag bei der Landeswahlbehörde erfolgreich eingebracht werden. Über den Einleitungsantrag entscheidet die Landeswahlbehörde.
7. Wird von der Landeswahlbehörde dem Einleitungsantrag stattgegeben, dann hat die Landesregierung ein Eintragungsverfahren anzuordnen. Der Eintragungszeitraum hat sich dabei grundsätzlich auf acht aufeinanderfolgende Tage zu erstrecken und darf dabei nicht an einem Samstag oder Sonntag beginnen. Die Entscheidung hat auch den Stichtag zu enthalten. Innerhalb des Eintragungszeitraumes können die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zum Volksbegehren entweder durch Online-Unterstützung oder vor einer der betroffenen Gemeinden persönlich erklären.
8. Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet hat und in Niederösterreich in der Landes-

Wählerevidenz einer der Gemeinden eingetragen ist, die von der Landeswahlbehörde in der Entscheidung über die Zulassung als regional betroffen festgelegt wurden.

15. Zu den Kosten ist klarzustellen, dass der Kostenbeitrag nach § 34 unabhängig von dem Kostenbeitrag gemäß § 26 Abs 1 Z 6 zu sehen ist.
9. Da eine Online-Unterstützung und Online-Erklärung möglich ist, wurde vom Stimmrecht mittels Stimmkarte im Gesetzesentwurf abgesehen.
10. Das Eintragungsverfahren orientiert sich abgesehen von der möglichen Regionalität eines Volksbegehrens in der Landesvollziehung im Wesentlichen am Eintragungsverfahren bei Volksbegehren in der Landesgesetzgebung. Als Eintragungsbehörde fungieren die Gemeindebehörden. Das Eintragungsverfahren findet nur in jenen Gemeinden statt, die im Zulassungsverfahren von der Landeswahlbehörde auf Grundlage der Anmeldung als regional betroffen festgelegt wurden.
11. Unmittelbar nach Ende des Eintragungszeitraumes kann die Landesregierung die vorläufige Zahl der Unterstützungserklärungen auf „Knopfdruck“ ermitteln. Die Einbindung der Sprengel- und Gemeindewahlbehörden und Bezirkswahlbehörden ist dabei nicht mehr notwendig. Die Feststellung des amtlichen Ergebnisses ist von der Landeswahlbehörde vorzunehmen. Die Bevollmächtigten des Volksbegehrens haben in diesen Sitzungen Parteistellung und können Einwände vorbringen. Die Landeswahlbehörde könnte um Vorlage von Bestätigungen und unterschriebenen Formularen ersuchen. Die Landeswahlbehörde hat endgültig zu ermitteln und festzustellen, ob ein Volksbegehren von Landesbürgern im Sinne des Art. 46 NÖ LV 1979 vorliegt. Volksbegehren in der Landesvollziehung (Art. 46 Abs. 2 NÖ LV) erfordern das Verlangen von mindestens 30.000 zum NÖ Landtag stimmberechtigten Landesbürgern bzw. Landesbürgerinnen erfordern. Dies stellt eine erhebliche Senkung der notwendigen Verlangen im Verhältnis zu bisher dar. Ziel der

Gesetzesänderung soll in dieser Hinsicht aber auch die Stärkung der Regionen sein. Da dieses Instrument sohin auch Landesbürgerinnen und Landesbürgern bestimmter kleinerer Regionen zugänglich sein soll, wo infolge der Größe der Region 30.000 Verlangen von zum Landtag Wahlberechtigten gar nicht erreicht werden können, soll für diese Fälle bzw. Regionen eine geeignete Eingangshürde festgelegt werden. Bei jenen auf Regionen bezogene Volksbegehren in der Landesvollziehung, bei denen infolge der Größe der Region 30.000 Verlangen von Wahlberechtigten gar nicht erreicht werden können, soll das Verlangen der Mehrheit der Stimmberechtigten der regional betroffenen Gemeinden ausreichen.

12. Über Einsprüche gegen die ziffermäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde entscheidet die Landeswahlbehörde mit Bescheid, sofern dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Für die Beschwerde gegen den Bescheid über die ziffermäßige Ermittlung ist gemäß § 3 Abs. 2 das Landesverwaltungsgericht zuständig. Für alle anderen Rechtswidrigkeiten des Ermittlungsverfahrens ist der Verfassungsgerichtshof zuständig. Da die §§ 67 ff VFGG, BGBl. I Nr. 24/2017, keine anfechtungsberechtigte Personen kennen, ist dies vom Landesgesetzgeber zu regeln.
13. Ein Volksbegehren in der Landesvollziehung kann wie beim bisherigen Initiativrecht auch von regional betroffenen Gemeinden ausgehen. Die diesbezüglichen Anträge der regional betroffenen Gemeinden sind bei der Landeswahlbehörde einzubringen. Die Anträge können sich darauf beziehen, dass in den Vollziehungsbereich des Landes fallende Aufgaben besorgt und Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse des gesamten Landes oder zumindest von regionaler Bedeutung sind.
14. Die Landeswahlbehörde hat über die Gültigkeit der Anträge der Gemeinden zu entscheiden. Langen bei der Landeswahlbehörde innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab Einbringung des ersten gültigen Antrages einer Gemeinde wortgleiche Anträge der Mehrheit jener Gemeinden ein, die in den Anträgen als regional betroffen angegeben wurden und wurden

diese Anträge für zulässig erklärt, hat die Landeswahlbehörde zu entscheiden, ob ein Volksbegehren von Gemeinden in der Landesvollziehung vorliegt.

15. Der Antrag gemäß Art. 46 NÖ LV 1979 kann sich, da ein Volksbegehren von der Landesregierung beraten und beschlossen werden muss, nur auf Angelegenheiten beziehen, die einer Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung zugänglich sind. Verlangen, deren Erfüllung nicht in den Kompetenzbereich der Landesregierung fällt und die auch nicht durch die Erteilung von Weisungen an nachgeordnete Behörden seitens der Landesregierung erfüllt werden können, dürfen daher nicht Gegenstand des Volksbegehrens sein. Darunter fallen beispielsweise Verlangen, die Akte der Bundesvollziehung oder der Gerichtsbarkeit oder Verwaltungsakte des Landes betreffen, die in den Kompetenzbereich von Behörden und Organen fallen, denen gegenüber die Landesregierung ein Weisungsrecht nicht zukommt.
16. Das Volksbegehren in der Landesvollziehung ist ein Mittel der direkten Demokratie, durch das den Landesbürgern und Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, die Landesregierung als oberstes Vollzugsorgan des Landes auch dort zur Beratung und Beschlussfassung einer Verwaltungsangelegenheit zu veranlassen, wo ein gesetzlicher Anspruch auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nicht besteht.
17. Aus der Wortfolge im Art. 46 Abs. 1 NÖ LV 1979 „soweit sie im Interesse des gesamten Landes oder zumindest von regionaler Bedeutung sind“ ergibt sich, dass ein Volksbegehren von einer einzigen regional betroffenen Gemeinde nicht ausgehen kann.
18. Sowohl Volksbegehren, die von Bürgern als auch von Gemeinden ausgehen, ermittelt die Landeswahlbehörde und stellt fest, ob ein Volksbegehren gemäß Art. 46 vorliegt. Die Ermittlungen und Feststellungen sind der Landesregierung vorzulegen.

19. Die Landesregierung hat nach Übermittlung des Volksbegehrens darüber zu beraten und einen Beschluss zu fassen, der auf der Amtstafel des Amtes der NÖ Landesregierung und auf der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung kundzumachen ist.

IV) Zum IV. Hauptstück – Volksabstimmungen (§§ 46 – 65)

1. Neu geregelt wurde die Informationspflicht über Gesetzesbeschlüsse. Bisher wurden die neuen Gesetzesbeschlüsse unter Bekanntgabe des Titels und des Datums auf den Amtstafeln der Gemeinden kundgemacht. Eine Textausfertigung lag auf den Bezirkshauptmannschaft auf. In Zukunft wird weiterhin schriftlich auf der Amtstafel kundgemacht mit dem Hinweis, dass die Unterlagen auf der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung abrufbar sind.
2. Ein Volksabstimmung kann gemäß Art. 27 Abs. 2 NÖ LV 1979 nicht beantragt werden, wenn der Gesetzesbeschluss
 - zur Abwehr von Schäden in Katastrophenfällen und bei Seuchen oder zur Beseitigung von Notlagen sowie zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden gefasst wurde oder
 - in Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften innerhalb einer bestimmten Frist zu fassen war oder
 - überwiegend abgabenrechtliche Vorschriften enthält.

Die Beurteilung, ob ein Gesetzesbeschluss einer Volksabstimmungen unterliegen kann, wird der Landtagsdirektion zukommen.

3. Erheblich gesenkt wird die erforderliche Zahl an Verlangen (Anträgen) von zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern, die zu einer Volksabstimmung führen sollen. Es ist nun nicht mehr das Verlangen von 50.000 stimmberechtigten Personen erforderlich, sondern dieses Erfordernis

wird auf mindestens 30.000 gesenkt. Die Anträge auf Einleitung und Durchführung einer Volksabstimmung sind bei der Landesregierung einzubringen. Die Ermittlung der einlangenden Anträge und die Feststellung, ob die erforderliche Anzahl an Verlangen erreicht wurde, erfolgt letztlich jedoch von der Landeswahlbehörde. Hat die Landeswahlbehörde eine ausreichende Anzahl an Anträgen auf Einleitung und Durchführung einer Volksabstimmung ermittelt (mindestens 30.000), dann hat die Landesregierung mit Verordnung verpflichtend die Durchführung einer Volksabstimmung über den Gesetzesbeschluss einzuleiten.

4. Um die Landeswahlbehörde nicht mit Anträgen zu belasten, soll die Landesregierung Anträge erst dann weiterleiten müssen, wenn sie von mehr als 25.000 wahlberechtigten Landesbürgern unterstützt sind. Die Erhebung der Wahlberechtigten in allen Gemeinden ist als Entscheidungsgrundlage für die Landeswahlbehörde erforderlich.
5. Nach wie vor können auch Gemeinden Anträge stellen und über den Gesetzesbeschluss eine Volksabstimmung verlangen. Dafür sind zukünftig jedoch nicht mehr gültige wortgleiche Anträge von 80 Gemeinden, sondern nur mehr von mindestens 50 Gemeinden erforderlich. Über die Gültigkeit der Anträge entscheidet die Landesregierung.
6. Ebenso kann nach wie vor von der Mehrheit der Landtagsabgeordneten eine Volksabstimmung über Gesetzesbeschlüsse verlangt werden. Art. 27 Abs. 1 NÖ LV lässt offen, ob ein Beschluss des Landtages auf Durchführung einer Volksabstimmung vorliegen muss oder ob auch einzelne Anträge von Abgeordneten zulässig sind.
7. Die Volksabstimmung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Art. 27 NÖ LV von der Landesregierung anzuordnen. Diese Verordnung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat den Tag der Volksabstimmung, den Stichtag und den Hinweis, dass die Bürgerinnen und Bürger über den bestimmten Gesetzesbeschluss entscheiden, zu beinhalten.

- ten. Die Kundmachung hat dabei den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses zu enthalten.
8. Stimmberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Tag der Befragung das Wahlrecht zum Landtag besitzen und am Stichtag in der Landeswählererevidenz der Gemeinde eingetragen sind. Die Stimme kann auf dem Briefweg oder direkt vor der Sprengelwahlbehörde abgegeben werden.
 9. Die Wirkung des Antrags- bzw. Einspruchsverfahrens besteht darin, dass der Gesetzesbeschluss bis zum Ausgang des Einspruchsverfahrens nicht kundgemacht werden darf. Stellt die Landesregierung fest, dass weder 25.000 Anträge von Wahlberechtigten noch Einsprüche der Mehrheit der Abgeordneten oder gültige Anträge von mindestens 50 Gemeinden eingelangt, so muss sie dies dem Landeshauptmann als Verlautbarungsorgan mitteilen, dass eine Volksabstimmung nicht stattfindet. In diesem Fall hat der Landeshauptmann unverzüglich kundzumachen
 10. Das Durchführungsverfahren orientiert sich an der Durchführung von Volksabstimmungen des Bundes. Damit wurde einem Verlangen der Gemeinden nachgekommen, wonach ablauftechnisch die Wahlverfahren den Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Bundes- und Landesebene weitestgehend angepasst werden sollen, damit den Vollzugsorganen und Wahlbehörden die Orientierung bei den Arbeitsabläufen erleichtert wird. Die Stimmlisten werden mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters erstellt.
 11. Die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung der LWO von den Sprengelwahlbehörden und in weiterer Folge von den Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde. Für die Kreiswahlbehörde besteht keine Zuständigkeit.

12. Da das Verfahren sehr eng mit dem Wahlverfahren zusammenhängt wurde analog auf die maßgeblichen Bestimmungen der Wahlordnung verwiesen. Dies gilt auch für Stimmkarten.
13. Das Ergebnis der Volksabstimmung über den Gesetzesbeschluss oder das Volksbegehren ist von der Landesregierung zu verlautbaren. Der Gesetzesbeschluss ist kundzumachen, wenn sich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dafür ausgesprochen hat. Im gegenteiligen Fall hat die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zu unterbleiben.
14. Über Einsprüche gegen die ziffermäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde entscheidet die Landeswahlbehörde mit Bescheid, sofern dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Für die Beschwerde gegen den Bescheid über die ziffermäßige Ermittlung ist gemäß § 3 Abs. 2 das Landesverwaltungsgericht zuständig. Für alle anderen Rechtswidrigkeiten des Ermittlungsverfahrens ist der Verfassungsgerichtshof zuständig. Die 500 Stimmberechtigten müssen einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter bekanntgeben. Da die §§ 67 ff VFGG, BGBl. I Nr. 24/2017, keine anfechtungsberechtigte Personen kennen, ist dies vom Landesgesetzgeber zu regeln.

V) Zum V. Hauptstück: Volksbefragungen (§§ 66 bis 83)

1. Das bisherige Konzept der Volksbefragung soll in der Grundausrprägung aufrechterhalten werden. Zur Erforschung des Willens der Landesbürger über Angelegenheiten aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes, die von besonderer Bedeutung sind, kann die Landesregierung über Gegenstände ihres Wirkungsbereiches unter gewissen Voraussetzungen eine Volksbefragung abhalten.
2. Neu ist, dass bei einem bestimmten Ergebnis eines Volksbegehrens über das Volksbegehren eine Volksbefragung durchzuführen ist. Wird ein Volksbegehren von mehr als 10% der zum Landtag wahlberechtigten

Landesbürgerinnen und Landesbürger unterstützt, soll dies zwangsläufig zu einer Volksbefragung führen, wenn dies vom Bevollmächtigten binnen 4 Wochen nach dem Ablauf eines Jahres verlangt wird. Voraussetzung ist, dass dem Volksbegehren nicht binnen eines Jahres, zumindest in den wesentlichen Grundzügen, vom Landtag Rechnung getragen wurde.

3. Die Form der Unterstützungserklärungen wird nun als Muster im Verordnungswege entsprechend festgelegt. Es kann auch die Abstimmung über zwei oder mehreren Fragen begehrt werden.
4. Erheblich gesenkt wird jedoch die erforderliche Zahl an Unterstützungserklärungen von zum Landtag wahlberechtigten Personen. Es sind nun für die Einleitung der Volksbefragung nicht mehr 50.000 Unterstützungserklärungen erforderlich, sondern dieses Erfordernis wird auf mindestens 30.000 gesenkt. Die Anträge auf Einleitung und Durchführung einer Volksbefragung sind bei der Landeswahlbehörde einzubringen. Die Landeswahlbehörde hat spätestens 4 Wochen nach Einlangen des Antrages zu ermitteln, ob das Verlangen auf Durchführung einer Volksbefragung von 30.000 zum Landtag wahlberechtigten Personen unterstützt wurde. Hat die Landeswahlbehörde eine ausreichende Anzahl an Unterstützungserklärungen festgestellt, dann hat die Landesregierung mit Verordnung verpflichtend die Durchführung einer Volksbefragung einzuleiten.
5. Nach wie vor können auch Gemeinden Anträge auf Einleitung einer Volksbefragung beantragen. Dafür sind zukünftig jedoch nicht mehr gültige wortgleiche Anträge von 80 Gemeinden, sondern nur mehr von 50 Gemeinden erforderlich. Über die Gültigkeit des Antrages entscheidet die Landesregierung.
6. Ebenso kann nach wie vor von der Mehrheit der Landtagsabgeordneten eine Volksbefragung verlangt werden.

7. Die Volksbefragung wird von der Landesregierung angeordnet. Diese EntschlieÙung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat den Tag der Volksbefragung, den Stichtag und die der Volksbefragung zugrunde zulegende Fragestellung zu enthalten. Für denselben Befragungstag können auch zwei oder mehrere Volksbefragungen durchgeführt werden.
8. Stimmberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Tag der Befragung das Wahlrecht zum Landtag besitzen und am Stichtag in der Landeswählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind.
9. Das Durchführungsverfahren orientiert sich so weit wie möglich an der Durchführung von Volksbefragungen des Bundes. Damit wurde einem Verlangen der Gemeinden nachgekommen, wonach ablauftechnisch die Verfahren der Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Bundes- und Landesebene weitestgehend angepasst werden sollen, damit den Vollzugsorganen und Wahlbehörden die Orientierung bei den Arbeitsabläufen erleichtert wird.
10. Die Stimmlisten werden mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters erstellt.
11. Die Feststellung der Ergebnisse erfolgt unter sinngemäÙer Anwendung der Bestimmung der LWO von den Sprengelwahlbehörden und in weiterer Folge von den Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde. Für Kreiswahlbehörden besteht keine Zuständigkeit mehr.
12. Über Einsprüche gegen die ziffermäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde entscheidet die Landeswahlbehörde mit Bescheid, sofern dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Für die Beschwerde gegen den Bescheid über die ziffermäßige Ermittlung ist gemäß § 3 Abs. 2 das Landesverwaltungsgericht zuständig. Für alle anderen Rechtswidrigkeiten des Ermittlungsverfahrens ist der Verfassungsgerichtshof zuständig. Da die

§§ 67 ff VFGG, BGBl. I Nr. 24/2017, keine anfechtungsberechtigte Personen kennen, ist dies vom Landesgesetzgeber zu regeln.

13. Die Einspruchsberechtigten sind im § 82 aufgelistet.

VI) Zum VI. Hauptstück: Schlussbestimmungen (§ 84 – 89)

1. Infolge des Umfanges des Gesetzes und der notwendigen Muster soll die Erstellung der Muster durch die Landesregierung im Verordnungswege vorgenommen werden.
2. Als Entschädigung für die Gemeinden wird eine Pauschalentschädigung von € 0,58 pro bei einem oder mehreren gleichzeitig durchgeführten Verfahren festgelegt.
3. Da die Verknüpfung der Landesbürgerevidenzen mit dem Zentralen Wählerregisters erst mit 1. Mai 2018 erfolgt und die Implementierung von sonstigen technischen Unterstützungen erforderlich ist, soll das Gesetz erst mit 1. August 2018 in Kraft treten und gleichzeitig das NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz außer Kraft treten.
4. Vor dem 1. August 2018 eingeleitete Verfahren sollen nach den Bestimmungen des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes zu Ende geführt werden.